



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege e.V.“ und hat seinen Sitz in Moorrege.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes durch die Weiterleitung an die Gemeinde Moorrege als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege verwendet.
2. Der Verein setzt sich über die gesetzlich geregelten Vorgaben hinaus für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr Moorrege, für den Einsatzdienst und für die Ausbildung ein und fördert diese.
3. Vereinszweck ist insbesondere auch die öffentlichkeitswirksame Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sowie die der Rettung aus Lebensgefahr.
4. Der Verein dient auch der Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt entsprechend der §§ 51 ff der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. desselben Jahres zu erklären.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Dagegen ist ein



Widerspruch innerhalb von 4 Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über den Widerspruch.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Fördervereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen.
2. Der Jahresbeitrag gilt als Mindestbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
3. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben, für Neumitglieder nach deren Eintritt. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verfällt der gezahlte Beitrag.
4. Aktive Feuerwehrangehörige, die kraft Amtes im Vorstand des Fördervereins Mitglied sind, brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über Aufnahmen von Krediten und alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Beitragsordnung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.
3. Anträge zur Tagesordnung und Beratungswünsche müssen dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind zu begründen.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Der 2. Vorsitzende ist kraft Amtes der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege.
3. Der 2. Beisitzer im Vorstand ist kraft Amtes der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und des 2. Beisitzers, werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es können natürliche volljährige Personen, die dem Verein als Mitglied angehören, gewählt werden. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Geschäftsjahre.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Vorlage zu einer Satzungsänderung ist mit altem und neuem Text der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereines beschlossen werden.
3. Nach Auflösung, Aufhebung des Vereines, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Moorrege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der im Sinne der Förderung des Feuerschutzes durch die Freiwillige Feuerwehr Moorrege zu verwenden hat.



§ 13 Geltung der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.08.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Moorrege, den 28.08.2019